



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Tierärztliche Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Januar 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird „Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes“ durch „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für den Beginn des Zeitraums nach Satz 1 ist der Eingangsstempel des Dekanats auf der Anzeige maßgeblich.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Betreuer (Mentor)“ durch das Wort „Mentor“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „maschinengeschriebene,“ die Worte „einseitig bedruckte,“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit an einer Einrichtung der Tierärztlichen Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Universität München; als Beginn der Tätigkeit gilt der Eingangsstempel des Dekanats auf der Anzeige nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Im Einzelfall kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der vorgenannten Regelung zulassen, wenn gesichert ist, dass eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „wissenschaftliche“ durch die Worte

„schriftliche wissenschaftliche“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Dissertationsschrift kann inhaltlich zu wesentlichen Teilen eine bereits im Druck erschienene oder zum Druck angenommene wissenschaftliche Publikation enthalten, wenn letztgenannte in einer englischsprachigen wissenschaftlichen Zeitschrift mit Gutachtersystem zum Druck angenommen oder bereits publiziert ist. ²Der Doktorand muss Erstautor sein; eine „combined first-authorship“ ist nicht möglich.“

5. § 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Als Auflagen gelten Änderungen inhaltlicher oder formaler Natur an einer Dissertation, die ein oder mehrere Gutachter unabhängig von der Benotung fordern. ³Die Auflagen müssen schriftlich dem Betreuer und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Kenntnis gebracht werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.

- c) Es wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Die Druckgenehmigung darf erst gegeben werden, wenn der Betreuer die Erfüllung der Auflagen bestätigt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Dissertation kann zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn mindestens einer der Gutachter eine Benotung erst nach einer Umarbeitung vornehmen will und der Promotionsausschuss dem Vorschlag des Gutachters zustimmt.“

- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Stimmt der Promotionsausschuss gegen den Vorschlag zur Umarbeitung, wird das Promotionsverfahren fortgesetzt und ein anderer Gutachter bestimmt.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bekommt die Dissertation die Note insuffizienter oder wird sie nach Abs. 1 endgültig abgelehnt, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ²Die Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses. ³Das Promotionsverfahren kann einmal mit einer neuen Dissertationsschrift wiederholt werden.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Betreuer nach § 3 Abs. 1 Satz 1 kann nach Eingang des Antrags Prüfer vorschlagen.“

d) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Der Hauptprüfer muss Mitglied im Promotionsausschuss der Fakultät sein.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. November 2006 in Kraft.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen wurden, gilt die Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 478). ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen werden, gilt die Promotionsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung. ³Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des Satzes 1 können ihre Promotion wahlweise nach der Promotionsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. November 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Januar 2007, Nr. IA3-H/745/06.

München, den 15. Januar 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Januar 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. Januar 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2007.